



Kreisfeuerwehrverband Warendorf e.V. · Der 1. Vorsitzende

An alle  
Teilnehmer des Leistungsnachweises

01. März 2024

## Hinweise zum Leistungsnachweis

Liebe Kameraden!

Zum reibungslosen Ablauf des Leistungsnachweises bitten wir, die folgenden Punkte zu beachten:  
Auf Grund geltender Sicherheitsbestimmungen bitten wir alle Teilnehmer von einer lieb gewordenen Tradition, der so genannten „**Taufe**“ von Kameradinnen und Kameraden in den Wasserentnahmestellen Abstand zu nehmen.

Das **Abrücken** der teilnehmenden Einheiten unter Einsatz von Blaulicht und / oder Martinhorn sollte ebenfalls unterbleiben.

Der Leistungsnachweis wird grundsätzlich nach den Richtlinien Stand 2012 des VdF NRW durchgeführt. Er besteht aus:

- dem feuerwehrtechnischen Teil (Brandbekämpfung)
- dem schriftlichen Beantworten von Fragen
- dem Anlegen von Knoten und Stichen
- dem sportlichen Teil
- dem Erste-Hilfe-Teil.

Der feuerwehrtechnische Teil „**Technische Hilfeleistung**“ entfällt.

Grundlage für die Durchführung sind die **FwDV 1 und FwDV 3** (Grundtätigkeiten bzw. Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz). Die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Das Mindestalter Angehöriger der Jugendfeuerwehren, die im Jahr des Leistungsnachweises in den Einsatzdienst wechseln, beträgt **17 Jahre** (Tz. 3.5 der Richtlinien).

Die Teilnahme an dem **Grundausbildungslehrgang** (FwDV 2 Tz. 2.1.1) ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind die an den Standorten eingesetzten **Fahrzeuge** mit der erforderlichen feuerwehrtechnischen Beladung zu nutzen (Tz. 4.1).

Die B- und C-Druckschläuche sowie ggfls. die Schaummittelkanister werden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Erster Vorsitzender

Heinz-Jürgen Gottmann  
Deventerweg 23  
48317 Drensteinfurt  
DE45412500350000002113

[www.kfv-warendorf.de](http://www.kfv-warendorf.de)

Steuernummer 304/5993/0708

Bankverbindung

Sparkasse Beckum-Wadersloh  
BLZ 412 500 35 Konto 2113  
IBAN

BIC WELADED1BEK



Eine Saugleitung (Tz. 4.2) besteht aus 4 (1,60 m) bzw. 3 (2,50 m). Der Gebrauch von Saugschläuchen mit Schnellkuppelungen ist erlaubt.

Die **Strahlrohre dürfen nicht** in Schlauchtragekörben mitgeführt werden.

Die Trupps **rüsten** sich am Fahrzeug aus.

Rüsten sich der WT oder ST **ohne Befehl (vor dem Befehl)** des EF aus bzw. hat sich ein Trupp nicht am Fahrzeug ausgerüstet (Strahlrohr im Schlauchtragekorb o.ä.) werden **30 Strafsekunden** angerechnet.

Bei der **persönlichen Schutzkleidung** wird auf den „Feuerwehrhaltegurt mit Feuerwehrbeil“ verzichtet (Tz. 4.5). Es sind **Feuerwehrschtzhandschuhe**, die für den **Brandeinsatz zugelassen** sind, zu tragen. So genannte Schnittschutzhandschuhe, zugelassen für die technische Hilfeleistung, reichen nicht aus.

Mit **Beleuchtungsgeräten** brauchen sich nur der Einheitsführer (Gruppenführer) und der Melder ausrüsten (Tz. 4.6).

Nur der Einheitsführer kann innerhalb der Übungszeit die **Übung abbrechen**. Gründe können ein Schlauchplatzer oder ein nachweislicher Defekt an der FP oder einem Gerät sein. Bedienungsfehler an der FP zählen nicht zu diesen Gründen.

Soweit Aufgabenstellungen oder Tätigkeiten in der Richtlinie 2012 zur Durchführung des Leistungsnachweises oder in den FwDV nicht hinreichend klar definiert sein sollten, wird auf die alte Richtlinie aus 2007 bzw. auf die Fehlerbewertungsbögen verwiesen

Abweichend von der FwDV 3 wird der Wassertank der Fahrzeuge nicht benutzt.

**Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass bei einer Nichtbeachtung die Möglichkeit einer Aufhebung der Wertung der jeweiligen Gruppe auch im Nachhinein besteht.**

Mit kameradschaftlichem Gruß

gez. Heinz-Jürgen Gottmann  
Kreisbrandmeister und 1. Vorsitzender

gez. Benjamin Schürholt  
stellv. Kreisbrandmeister

gez. Patrik Hillebrand  
stellv. Kreisbrandmeister